Verordnung

des Ministers für Kultus und Unterricht vom 16. April 1850, für Nieder-Österreich, Ober-Österreich, Mähren, Schlesien, Böhmen, Tirol, Steiermark, Kärnten, Krain, Galizien, Salzburg, Triest und Küstenland, Dalmazien und die Bukowina, in Betreff des Verlages und Verkaufes von Schulbüchern für Gymnasien und Realschulen.

(Reichsgesetzblatt 1850, Z. 152, S. 822.)

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März l. J. anzuordnen geruht, dass das bisher dem Studienfonde zustehende ausschließende Privilegium der Drucklegung von Gymnasial-Schulbüchern und des Handels mit denselben aufgehoben werde, und in dieser Beziehung folgende Anträge Allergnädigst genehmigt:

Erstens. Der Verlag und der Verschleiß der Gymnasial-Schulbücher ist von nun an ein Gegenstand des Buchhandels; es werden aber die Verleger darauf aufmerksam gemacht, dass die auf diesem Wege erschienenen Bücher, um in den öffentlichen Gymnasien in Anwendung zu kommen, der Approbazion des Ministeriums bedürfen, welche nicht bloß von dem innern Werte des Buches, sondern auch von dem Umstande abhängen wird, dass dasselbe zu einem verhältnismäßig billigen Preise, und dass es an jedem Gymnasialorte zu dem bestimmten Ladenpreise käuflich sei; ferner werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass künftig gleichzeitig mehrere approbierte Lehrbücher für den nämlichen Lehrgegenstand an verschiedenen Gymnasien in Gebrauch sein können, so dass die Zulassung des einen die Zulassung des anderen nicht ausschließt.

Zweitens. Zur Erleichterung des Verlages wird das Ministerium des Kultus und Unterrichts von Buchhändlern oder Verfassern ihm vorgelegte Manuskripte über solche Lehrgegenstände, für welche ein passendes Lehrbuch noch fehlt, auch schon vor der Drucklegung einer Prüfung unterziehen, und denselben unter den oben bezeichneten Bedingungen die Approbazion ertheilen. Andere Schulbücher über Lehrgegenstände, für welche bereits ein oder mehrere approbierte Lehrbücher vorhanden sind, können erst nach ihrer Drucklegung im Falle ihrer Brauchbarkeit, und zwar in der Regel über Antrag der Gymnasial-Lehrkörper, zum Unterrichtsgebrauche zugelassen werden.

Drittens. Für Fälle, wo durch diesen Vorgang für einzelne Lehrgegenstände keine passenden Lehrbücher, oder nicht schnell genug, oder zu einem billigen Preise erzielt werden können, oder die Verkäuflichkeit derselben nicht an allen Gymnasialorten zu Stande gebracht werden kann, behält es sich die Regierung vor, selbst die Abfassung von Schulbüchern zu veranlassen, und sie entweder im Wege von Privat-Druckereien, oder durch ihre eigenen Organe drucken, die gedruckten aber entweder durch den allgemeinen Buchhandel oder durch die Schulbücher-Verlags-Direkzion verkaufen zu lassen. Aber auch neben diesen Büchern können künftig andere von Privaten erzeugte, in den öffentlichen Schulen Anwendung finden, wenn sie die aufgestellten Bedingungen erfüllen, sie können auch, wenn sie vorzüglicher sind, den ersteren vorgezogen werden.

Viertens. Diese Grundsätze finden auch auf die für vollständige Unter- oder Ober-Realschulen nöthigen Bücher Anwendung, nicht aber auf die Schulbücher für Volksschulen und für die an die Stelle der vierten Klasse der Hauptschulen tretenden Unter-Realschulen von zwei Klassen, für welche das Privilegium der Schulbücher-Verlags-Direkzion einstweilen noch aufrecht erhalten wird.

Gegenwärtige Verordnung tritt für alle Kronländer der Monarchie in Wirksamkeit, mit Ausnahme von Ungarn und den früher damit verbundenen Ländern, der k. k. Militärgränze, dem Königreiche Lombardie und Venedig.

Thun m. p.

Diese Vorschrift wurde durch die kaiserliche Verordnung vom 14. März 1851, Reichsgesetzblatt Z. 71 (S. 238) auf Ungarn, Kroazien, Slavonien, Siebenbürgen, die Wojwodschaft Serbien und das Temescher Banat ausgedehnt.